

## **KFZ Versicherung, grobe Fahrlässigkeit**

KFZ-Versicherer haben die Möglichkeit Leistungskürzungen bei verursachten Schäden vorzunehmen, wenn eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Durch den Deutschen Verkehrsgerichtstag wurden Fälle vorgelegt, wie Versicherer regulieren könnten.

- Das Überfahren einer roten Ampel bedeutet generell eine Kürzung von 50 Prozent.
- Das Überfahren eines Stoppschildes bedeutet generell eine Kürzung von 25 Prozent.
- Bei Fahren unter Alkoholeinfluss wird je nach Einzelfall entschieden. Bei 0,5 Promille bis 1,1 Promille dürfen die Versicherer 50 Prozent abziehen, ab 1,1 Promille müssen die Versicherer nicht zahlen.
- Bei anderen Drogen dürfen die Versicherer zwischen 50 und 100 Prozent kürzen.
- Wenn bei Diebstahl der Schlüssel stecken sollte, dann werden 75 Prozent gekürzt.

Die haben aber die Möglichkeit Leistungen bei grober Fahrlässigkeit zu erhalten. Wählen sie einfach einen entsprechenden Tarif mit dem Einschluss von grober Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung.

Allerdings sind Schäden durch Alkohol und Diebstahl auch hier ausgeschlossen.